**Lösungen**

**Fall 2: - Ella Neumann**

**Lösung Frage 1:**

Die Erbauseinandersetzung würde bedeuten, dass Karl Neumann einen Vertrag zwischen sich selbst einerseits und seiner Schwester, vertreten durch Karl, andererseits schließen müsste. Das kann er nach § 181 BGB mit der einfachen Vollmacht nicht. Da § 181 BGB „Insichgeschäfte“ nur ausschließt, wenn dem Vertreter nicht ein anderes gestattet ist, hätte die Vollmacht auch entsprechend formuliert werden müssen, dass sie Karl Neumann eben dies gestattet.

**Lösung Frage 2:**

Bevor das Betreuungsgericht für Ella Neumann einen Betreuer bestellt, muss es folgende Verfahrenshandlungen vornehmen:

Nach § 278 Abs. 1 Satz 1 FamFG muss das Gericht sich einen unmittelbaren Eindruck von Ella Neumann verschaffen und sie dabei persönlich anhören. Dabei wird die Anhörung wohl daran scheitern, dass Ella Neumann ihre Umwelt nicht mehr sinnvoll erfasst und nur einfache Sätze sprechen kann. Das Gericht kann zwar gem. § 34 Abs. 2 FamFG von einer Anhörung absehen, aber es bleibt verpflichtet, sich von Ella Neumann einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen.

Gemäß § 276 Abs. 1 Satz 1 FamFG muss das Gericht für Frau Neumann einen Verfahrenspfleger bestellen und anhören, wenn das erforderlich ist. Da die Betroffene hier nicht in der Lage ist, ihr Recht auf rechtliches Gehör selbst wahrzunehmen, ist es erforderlich.

Das Gericht hat die Betreuungsbehörde zu den in § 279 Abs.2 Satz 2 FamFG genannten Fragen anzuhören.

Nach § 280 Abs. 1 FamFG muss das Gericht ein ärztliches Sachverständigengutachten einholen. Der Sachverständige muss die Betroffene persönlich untersuchen (§280 Abs. 2 Satz 1 FamFG) und hat die Stellungnahme der Betreuungsbehörde zu berücksichtigen, wenn sie ihm bei der Erstellung seines Gutachtens vorliegt (§280 Abs. 2 Satz 2 FamFG).

**Lösung Frage 3:**

Aufgrund des Sachverhalts dürft Ella Neumann nicht in der Lage sein, auch nur irgendeine Angelegenheit selbst zu regeln. Gemäß § 1814 Abs. 3 Satz 1 BGB darf die Betreuung nur für die Angelegenheiten angeordnet werden, für die sie erforderlich ist. Erforderlich ist sie nicht, wenn ein Bevollmächtigter ebenso handeln kann (§ 1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BGB). Da die Betreute ihren Bruder bevollmächtigt hat, ihre Vermögensangelegenheiten zu besorgen, kommt hierfür keine Betreuerbestellung in Frage. Da in persönlichen Angelegenheiten der Bedarf besteht bzw. jederzeit auftreten kann, ist hier ein Betreuer zu bestellen.

Aus der Antwort zu Frage 1 ergibt sich, dass außerdem ein Betreuer für die Erbauseinandersetzung zwischen Ella Neumann und ihrem Bruder erforderlich ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob Ella Neumann ein Interesse an der Erbauseinandersetzung hat, ihr Bruder hat gem. § 2042 BGB ein Recht auf sie und könnte dieses ohne die Betreuerbestellung nicht durchsetzen.

Zu erwägen ist, ob ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis des § 1815 Abs. 3 BGB (Geltendmachung von Rechten gegenüber seinem Bevollmächtigten- sog. Kontrollbetreuer) bestellt wird. Ein Kontrollbedarf kann jedoch nicht allein damit begründet werden, dass der Vollmachtgeber aufgrund seiner Erkrankung nicht mehr selbst in der Lage ist, den Bevollmächtigten zu überwachen. Der Vollmachtgeber hat die Vorsorgevollmacht explizit für den Fall errichtet, dass er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und um eine rechtliche Betreuung zu vermeiden. Dieser Wille ist bei der Frage über die Errichtung einer Kontrollbetreuung zu beachten (§ 1814 Abs.2 BGB). Es müssen also weitere Umstände hinzutreten, die die Errichtung einer Kontrollbetreuung erforderlich machen. Notwendig ist der konkrete, durch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte untermauerte Verdacht, dass mit der Vollmacht dem Betreuungsbedarf nicht Genüge getan wird. Dies kann dann erforderlich sein, wenn eine ständige Kontrolle von daher geboten ist, weil die zu besorgenden Geschäfte von besonderer Schwierigkeit sind oder besonderem Umfang sind oder wenn gegen die Redlichkeit oder Tauglichkeit des Bevollmächtigten Bedenken bestehen. Auf einen Missbrauch oder einen Verdacht kommt es nicht an. Ausreichend sind konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Bevollmächtigte nicht mehr entsprechend der Vereinbarung und dem Interesse des Vollmachtgebers handelt.

In dem Vorliegenden Fall ergeben sich solche Anhaltspunkte nicht. Eine Kontrollbetreuung könnte hier nur wegen Umfang und Schwierigkeit der Vermögensgeschäfte erforderlich sein. Dies ergibt sich aus dem Sachverhalt jedoch nicht.

**Lösung Frage 4:**

Als Betreuer für die Erbauseinandersetzung kann Karl Neumann entsprechend nicht eingesetzt werden, weil dieser wegen des Ausschlusses seiner Vertretungsmacht gem. § 181 BGB erst erforderlich geworden ist und er gem. §§1824 Abs. 2, 181 BGB auch als Betreuer von der Vertretung ausgeschlossen wäre. Ebenso könnte er auch nicht als Kontrollbetreuer i.S. v. § 1820 Abs. 3 BGB eingesetzt werden, wenn man diese für erforderlich hielte.

Darüber hinaus spricht nichts gegen seine Bestellung, da gem. 1897 Abs.5 BGB bei der Betreuerauswahl auf verwandtschaftliche Bindungen Rücksicht genommen werden soll. Das Vertrauen von Ella Neumann gegenüber ihrem Bruder ergibt sich aus der Tatsache, dass sie ihrem Bruder die Vermögensverwaltungsvollmacht erteilt hat. Das Betreuungsgericht würde Karl Neumann für die persönlichen Angelegenheiten der Ella Neumann daher als Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenkreis bestellen.

**Lösung Frage 5:**

Der Heimleiter darf nach § 1816 Abs. 6 BGB nicht zum Betreuer bestellt werden.